

Amtliche Geheimhaltungsstufe
OFFEN

MBDA Firmeneinstufung
NOT PROTECTIVELY MARKED

Basis QM-Anforderungen an Lieferanten

Zwischen der MBDA Deutschland GmbH
(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und Ihrem UAN bzw. Lieferant
(im Folgenden „Lieferant“ genannt)

Lieferanten Name

Anschrift:

Kreditoren-Nr.:

(wird von MBDA vergeben)

	Name	Org.Einheit /Funktion	Datum	Unterschrift
Akzeptiert: (Lieferant)	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Akzeptiert: (MBDA)	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments
 Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.
 Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall
 der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusteranmeldung, bleiben vorbehalten.

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten					
Name:	QVB						
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:
Hersteller- code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	1 von 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
1.1 Änderungsübersicht	3
1.2 Kurzbeschreibung	3
1.3 Referenzierte Dokumente (in der jeweils aktuellen Ausgabe)	4
1.4 Verzeichnis der Begriffe und Abkürzungen	4
2 Grundanforderungen	5
2.1 Vertragsprüfung	5
2.2 Qualitätsmanagementsystem	5
2.3 Informationssicherheit	5
2.4 Anforderungen bzgl. Unterlieferanten	5
2.5 Rückverfolgbarkeit	6
2.6 Counterfeit Parts	6
2.7 Nachweisführung im Falle einer durch den Auftraggeber beauftragten Entwicklung und/oder Produktion	7
2.8 Dokumentation	7
2.9 Mess-/ Prüfmittel	7
2.10 Betriebliche Planung	7
2.11 Nichtkonformitäten / Fehlermeldungen / Fehlerursachenanalyse	8
2.12 Informationspflicht	8
2.13 Überwachung	9
2.14 Erstmusterprüfung	9
2.15 Lieferelemente	10
2.16 Mitarbeiterqualifikation	10
2.17 Spezielle Prozesse	10
3 Anhang	11

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung, bleiben vorbehalten.

Datum:	08.07.2019	Benennung:	Basis QM-Anforderungen an Lieferanten				
Name:	QVB						
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	
						Seite:	
						2 von 12	

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

1 Allgemeines

Unsere Lieferanten liefern einen wichtigen Beitrag um die Anforderungen unserer Kunden einzuhalten und die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie die Erfüllung unserer Qualitätsstandards zu garantieren.

Dieses Dokument stellt dabei einen wichtigen Schritt für die gemeinsamen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber sowie dem Lieferanten dar.

Als oberste Ziele gelten dabei die Sicherheit der Produkte und deren Anwender und die Zufriedenheit unserer Kunden.

1.1 Änderungsübersicht

Version	Datum	Änderungsgrund/-antrag	Geänderte Kapitel	Bearbeiter
00	10.01.2019	Neuerstellung	entfällt	
01	02.07.2019	Konkretisierungen	2.7; 2,8; 2.12; 2.13; 2.14; 2.17	QVB

Tabelle 1: Änderungsübersicht

1.2 Kurzbeschreibung

Die Entscheidung einen Lieferanten zuzulassen hängt wesentlich von seiner Qualitätsfähigkeit ab. Für die Konformität der zugelieferten Produkte / ausgeführten Dienstleistung ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.

Diese Qualitätsmanagementanforderungen (im Folgenden: QSF) bilden die Basis einer Zusammenarbeit und sind dabei ein fester Bestandteil der Beschaffungsumfänge des Auftraggebers und gilt zusätzlich zu den Qualitätsvorgaben, Spezifikationen, Leistungsverzeichnissen oder anderen Bestimmungen des Auftraggeber, die in der Bestellung enthalten sind und ergänzt die Festlegungen des Auftrages/Vertrages und der dem Auftragsgegenstand zugrundeliegenden Normen und Vorschriften.

Der Lieferant ist verpflichtet, die relevanten Forderungen aus diesem Dokument an seine Unterlieferanten und für die Herstellung nötigen Dienstleister weiterzureichen und deren Einhaltung zu überwachen.

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung, bleiben vorbehalten.

QM-0205_Basis-QM-Anforderungen an Lieferant
 Version 02

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	3 von 12	

1.3 Referenzierte Dokumente (in der jeweils aktuellen Ausgabe)

ggf. Dok. Nr.	Titel
ISO 9000	ISO 9000 Qualitätsmanagement – Grundlagen und Begriffe
EN 9100	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
DIN EN 9102	Erstmusterprüfungen
DIN EN ISO 9001	DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
DIN ISO/IEC 27002	DIN ISO/IEC 27002 Informationstechnik - Sicherheitsverfahren - Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen
AQAP 2110	NATO- Qualitätsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion
AQAP 2131	NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung
AQAP 2210	NATO- Ergänzungsanforderungen für Software-Qualitätssicherung zur AQAP-2110 oder AQAP-2310
AQAP 2310	NATO- Qualitätsmanagementanforderungen für Auftragnehmer im Bereich der Luft-, Raumfahrt und Rüstung

Tabelle 2: Referenzierte Dokumente

1.4 Verzeichnis der Begriffe und Abkürzungen

Generell gelten die Begriffe gemäß ISO 9000 Familie, sofern nicht explizit etwas Anderes festgehalten wird (siehe auch den Anhang).

Abkürzung/Begriff	Erläuterung
GQAR	Government Quality Assurance Representative - Der/die Beauftragte der amtlichen Qualitätssicherung
QM / QMS	Qualitätsmanagement / Qualitätsmanagementsystem
FAI	Erstmusterprüfung (<i>first article inspection</i>)
COC	Certificate of Conformity
CP	Counterfeit Product
QSF	Qualitätsmanagementanforderungen
OEM	Original Equipment Manufacturer
SUP	Suspected Unapproved Part
IPC	Association Connecting Electronics Industries

Tabelle 3: Begriffe und Abkürzungen

Datum:	08.07.2019	Benennung:	Basis QM-Anforderungen an Lieferanten				
Name:	QVB						
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	4 von 12

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

2 Grundanforderungen

Der Lieferant ist für alle Produkte und Dienstleistungen (auch die von seinen Unterlieferanten) verantwortlich, die er an den Auftraggeber liefert.

2.1 Vertragsprüfung

Der Lieferant prüft den Vertrag / die Bestellung vor Annahme hinsichtlich:

- der Fertigbarkeit unter den Anforderungen bzgl. Qualität, Termin, Kosten (durch Erfahrungen früherer Aufträge)
- formelle und inhaltliche Prüfung
- beigestellter Unterlagen

und bestätigt dies mit der Auftragsbestätigung.

Der Lieferant berichtet dem Auftraggeber über:

- mögliche Obsoleszenzen
- Risiken (inkl. Risiken bezogen auf Unterlieferanten) mit Auswirkung auf Termin, Kosten, Qualität, Funktion, Leistung, Lebensdauer, Fertigbarkeit.

2.2 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant und die mit ihm verbundenen Unterauftragnehmer und Dienstleister sollte mindestens die Anforderungen der ISO 9001 - vorzugsweise der EN 9100 - erfüllen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten und Dienstleister diese Anforderung auch erfüllen (siehe auch 2.4).

Von Lieferanten, deren Geschäftsfeld zu einem wesentlichen Anteil an der Luftfahrtindustrie ausgerichtet ist, wird eine Zertifizierung nach EN 9100 erwartet.

Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall, dass sein QM-Zertifikat ausgesetzt oder abgelaufen ist, den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Nach Verlängerung seines QM-Zertifikates hat der Lieferant zeitnah und unaufgefordert eine Kopie an den Auftraggeber zu senden.

2.3 Informationssicherheit

Zum Schutz von Informationen - insbesondere geistiges Eigentum der MBDA Deutschland GmbH und ihres Auftraggebers inkl. Daten u. Anforderungen - und zur Wahrung der damit verbundenen Kundeninteressen, muss der Lieferant Verfahren und Mittel anwenden, die die Sicherheit von Informationen gewährleisten. Die Richtlinien der DIN ISO/IEC 27002 können hierzu als Orientierung angewendet werden.

2.4 Anforderungen bzgl. Unterlieferanten

Der Lieferant hat:

- einen Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die die Qualität des Materials / der Dienstleistung betreffen zu benennen.
- ein Verzeichnis seiner externen Anbieter zu führen, in dem der Status und der Umfang der Zulassung angegeben ist. Dies beinhaltet auch Lohnfertigung, Konstruktionsbüros und Softwarefirmen.
- Bei Übertragung von Verifizierungstätigkeiten sind seinem Unterlieferanten genaue Anforderungen hierfür zu übermitteln. Ferner muss er eine Liste der übertragenen Verifizierungstätigkeiten pflegen.

Datum:	08.07.2019	Benennung:	Basis QM-Anforderungen an Lieferanten					
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	5 von 12	

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

Der Lieferant ist für die Verfügbarkeit, Aktualität und Realisierbarkeit der in der Bestellung angegebenen Unterlagen verantwortlich. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ungültig gewordene Unterlagen innerhalb seiner Organisation und der seiner Unterlieferanten und Dienstleister zurückgezogen werden und die unbeabsichtigte Verwendung dieser Dokumente ausgeschlossen ist (siehe auch 2.8).

Ist eine Beschaffung oder Unterbeauftragung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen vorgesehen, müssen die Risiken im Hinblick auf die Lieferantenauswahl / dem Lieferantenwechsel und dem konkreten Beauftragungsvorgang bestimmt und gemanagt werden.

Produktanforderungen, sowie produktspezifische Qualitätssicherungsanforderungen sind in den Bestellunterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen) angegeben. Die relevanten Anforderungen müssen an die genehmigten Unterlieferanten und die zur Herstellung nötigen Dienstleister weitergegeben werden.

Generell gelten alle Forderungen und Vorgaben auch für alle vom Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung eingebundenen Unterlieferanten und Dienstleister.

Der Lieferant ist für die Qualität aller von seinen Unterlieferanten beschafften Produkte und Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich der von dem Auftraggeber bezeichneten Bezugsquellen.

2.5 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat einen Prozess zu etablieren und anzuwenden, der die Rückverfolgbarkeit innerhalb der gesamten Lieferkette (von der Herstellung bis zur Endmontage) von Herstellungs- und Prüfprozessen und des Materials des Liefergegenstandes zum ursprünglichen Hersteller (OEM/OCM) sicherstellt (ausgenommen Normteile).

Die vollständige Lieferketten-Rückverfolgbarkeitsdokumentation umfasst (ist aber nicht beschränkt auf) den Namen und Standort aller Zwischenhändler der Lieferkette bis zum original Hersteller sowie die Identifizierung der Waren und deren zugehörigen Seriennummern, Datumcodes, Lot-Codes, Chargen-Nummern und Einbrenn-Codes (ausgenommen Normteile).

2.6 Counterfeit Parts

Der Lieferant gewährleistet, dass nur ungebrauchte Originalteile verwendet werden.

Ist eine Rückverfolgbarkeit nicht eindeutig möglich, so sind die zur Lieferung vorgesehenen Bauteile einer Untersuchung durch ein zertifiziertes Labor zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist durch schriftlichen Nachweis der techn. Daten gemäß Spezifikation/Datenblatt dem Auftraggeber vor Auslieferung vorzulegen und von ihm akzeptieren zu lassen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass wirksame Mechanismen vorhanden sind damit keine Counterfeit Parts in die Lieferkette gelangen und das Risiko beherrschbar ist. Jedes Auftreten solcher Bauteile ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die betroffenen Bauteile sind unter Quarantäne zu stellen.

Wenn gefälschte Lieferungen oder verdächtige gefälschte Lieferungen im Rahmen des Auftrags geliefert wurden, können diese Lieferungen beschlagnahmt werden. Der Lieferant muss diese Lieferungen unverzüglich durch Lieferungen ersetzen, die für den AUFTRAGGEBER annehmbar sind.

Der Auftraggeber kann gefälschte Lieferungen an die zuständigen lokalen oder internationalen Regierungsbehörden zur Untersuchung weiterleiten und behält sich das Recht vor, Zahlungen zurückzuhalten, solange die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen.

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung, bleiben vorbehalten.

QM-0205_Basis-QM-Anforderungen an Lieferant
Version 02

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	6 von 12	

Ämtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

2.7 Nachweisführung im Falle einer durch den Auftraggeber beauftragten Entwicklung und/oder Produktion

Grundsätzlich ist die Nachweisführung in Entwicklung und Produktion zu planen und gegenüber dem Auftraggeber darzulegen.

Der Lieferant hat (intern) Nachweise zu führen, dass alle Fertigungs- und Prüfvorgänge wie geplant (Gemäß Fertigungs- und Prüfanweisung) durchgeführt wurden.

2.8 Dokumentation

Der Lieferant hat zu dokumentierten Informationen die von ihm erstellt und/oder aufbewahrt werden, folgende Anforderung zu erfüllen, um eine Kontrolle sicherzustellen:

- Verhinderung der unbeabsichtigten Verwendung veralteter dokumentierter Informationen durch Entfernen oder geeignete Kennzeichnung oder Lenkung
- Dokumentierte Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, geeignet zu schützen (z. B. Schutz vor Verlust, unbefugten Änderungen, unbeabsichtigten Veränderungen, Beschädigungen, physischen Schäden)
- Aufzeichnungen sind über den Zeitraum von 20 Jahren (sofern nicht anders im Vertrag vereinbart) ab dem Ende des Kalenderjahres in dem die Produktion endet aufzubewahren.

2.9 Mess-/ Prüfmittel

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet und durch ein akkreditiertes Labor kalibriert sind, um die Produktqualität des Liefergegenstandes sicherzustellen. Mess- und Prüfmittel sind zu lenken.

Wird bei der Kalibrierung eines Mess-/ Prüfmittels festgestellt, dass sich dieses außerhalb der Kalibriervorgaben befindet, so ist dies als Abweichung zu dokumentieren und der Lieferant muss die mit dem betroffenen Meßmittel durchgeführten Prüfungen auf ihre Gültigkeit hin bewerten. Der AUFTRAGGEBER und GQAR haben das Recht einer Wiederholung der erfolgten Messungen zu verlangen.

Diese Forderung muss soweit zutreffend an alle Unterlieferanten weitergegeben werden.

2.10 Betriebliche Planung

Der Lieferant muss die Prozesse zur Erfüllung der Produktanforderungen und Dienstleistungen planen, verwirklichen und steuern um die Anforderungen mit einem annehmbaren Risiko innerhalb ressourcenbedingter und terminlicher Einschränkungen zu erfüllen.

Hinweis:

Als Methode kann eine FMEA (Fehlermöglichkeits und Einfluss- analyse) durchgeführt werden.

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung, bleiben vorbehalten.

QM-0205_Basis-QM-Anforderungen an Lieferant
Version 02

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten					
Name:	QVB						
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	7 von 12

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

2.11 Nichtkonformitäten / Fehlermeldungen / Fehlerursachenanalyse

Der Lieferant muss eine unmittelbare Berichterstattung über an den AUFTRAGGEBER bereits ausgelieferte fehlerhafte Produkte vorsehen, insbesondere bei denen, die Einfluss auf Funktionsfähigkeit und Sicherheit haben können. Der Bericht muss eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der betroffenen Teile, Teile-Nummern, Anzahl und Lieferdaten enthalten.

Falls vom Auftraggeber gefordert, wendet der Lieferant das 8D Reportverfahren an. Bearbeitungszeit allgemein: 30 Werktage. Bei sicherheitskritischen Bauteilen: 5 Werktage für einen Zwischenbericht. Terminüberschreitungen werden vor Fristende schriftlich angefragt.

Der Lieferant ist für die Ursachenermittlung und Beseitigung von Nichtkonformitäten / Fehlern an gelieferten Produkten verantwortlich.

Der Lieferant muss Anweisungen erstellen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass

- ein Produkt, welches die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, von unbeabsichtigter Benutzung oder Montage ausgeschlossen ist
- ein fehlerhaftes Produkt eindeutig gekennzeichnet ist
- fehlerhafte Produkte dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet werden

Die Lieferungen von nichtkonformen Produkten muss durch den Auftraggeber genehmigt werden. Hierzu wird die Nichtkonformität mittels Bauabweichung (MBDA-Formblatt QM-0214, Download im Lieferantenportal: www.mbda-procurement.de) dokumentiert und dem Auftraggeber vor Auslieferung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigte Bauabweichungen sind in die Lieferdokumentation aufzunehmen.

2.12 Informationspflicht

Der Lieferant hat in folgenden Fällen den Auftraggeber generell vorab zu informieren:

- Änderung des QM-Systems
- Feststellung von Fehlern und Abweichungen

Der Lieferant hat in folgenden Fällen den Auftraggeber im Falle einer Auftraggeber beauftragten Entwicklung und/oder Produktion vorab zu informieren:

- Geplante Verlagerung des Produktionsstandortes (auch temporär)
- Geplante Fertigungs-Prozessänderung
- Geplante Wechsel von Unterlieferanten (auch temporär)
- Erstmusterprüfung gemäß DIN EN 9102
- Vor Aufnahme der Arbeiten, wenn festgestellt wurde, dass ein den Auftraggeber betreffender Untervertrag oder ein Auftrag
 - eine kritische Einheit,
 - bedeutende Arbeitsinhalte, Konstruktionen,
 - unausgereifte technische Lösungen

enthält oder Anlass zu Bedenken gibt

- wenn ein den Auftraggeber betreffendes Produkt eines Unterlieferanten zurückgewiesen, nachgebessert oder instandgesetzt wird, das als risikobehaftet erkannt wurde oder von einem Unterlieferanten geliefert wurde, dessen Auswahl als risikobehaftet (siehe auch Risikobewertung Kapitel 2.1) erkannt wurden.

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung, bleiben vorbehalten.

QM-0205_Basis-QM-Anforderungen an Lieferant
Version 02

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	8 von 12	

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

2.13 Überwachung

Der Lieferant ermöglicht dem Auftraggeber, sich von der Durchführung der vorgesehenen QM-Maßnahmen zu überzeugen.

Hierzu gewährt er dem Auftraggeber, zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen - nach vorheriger Terminvereinbarung - Zugang zu Dokumentation, Produktions- und Prüfplätzen und stellt einen qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung kostenfrei zur Verfügung. Dies entbindet jedoch weder den Lieferanten von der Verantwortung für die Qualität seiner Lieferung noch schließt es eine spätere Zurückweisung durch die Auftraggeber oder ihres Auftraggebers aus.

Folgende Überwachungsereignisse fallen hierunter:

- Audits (System-, Prozess- und Produkt-Audits)
- Erstmusterprüfung
- Fertigungslinienfreigabe
- Klärung von Nichtkonformitäten

Im Falle einer Beauftragung gemäß AQAP-2110, AQAP-2131 oder AQAP-2310 erweitert sich das Zutrittsrecht auf den GQAR. Dazu haben der Lieferant und seine Unterlieferanten dem GQAR und/oder dem Auftraggeber

- das Zutrittsrecht zu allen Einrichtungen zu gewähren, in denen die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden,
- Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen bereitzustellen,
- die Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen AQAP durch den Auftragnehmer zu geben,
- die Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen AQAP durch Unterlieferanten zu geben. Der Auftragnehmer wird benachrichtigt, bevor die Überprüfung stattfindet.

In diesem Fall können alle Anforderungen des zu Grunde liegenden Vertrags Gegenstand einer amtlichen Qualitätssicherung sein. Der Lieferant wird über jede amtliche Qualitätssicherungsmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigt.

2.14 Erstmusterprüfung

Für Zeichnungsteile und Baugruppen des Auftraggebers ist, falls beauftragt, eine Erstmusterprüfung gemäß DIN EN 9102 durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine FAI beim Lieferanten zu begleiten und ist daher 14 Tage vor dem geplanten Termin zu informieren.

Die Ergebnisse der Erstmusterprüfung sind für alle spezifizierten Eigenschaften mit Soll- und Istwerten zu protokollieren, etwaige Abweichungen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Der Erstmusterprüfbericht ist spätestens mit der Erstanlieferung der Ware dem Wareneingang des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

Serienlieferungen dürfen erst nach Freigabe des Erstmusterprüfberichtes durch den Auftraggeber erfolgen.

Änderungen, die Einfluss haben auf Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge und CNC-Programme müssen bewertet und im Rahmen einer FAI oder Delta FAI gemäß DIN EN 9102 dokumentiert und gelenkt werden.

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung, bleiben vorbehalten.

QM-0205_Basis-QM-Anforderungen an Lieferant
Version 02

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	9 von 12	

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

2.15 Lieferdokumentation

Die Lieferdokumentation gehört zum Lieferumfang und führt bei Unvollständigkeit zur Rückweisung oder Sperrung der Lieferung.

Folgende Nachweise sind als Teil der Lieferdokumentation zu erbringen:

- Kopien genehmigter Bauabweichungen (falls zutreffend)
- Zertifikate (z.B. CoC, Prüfbescheinigungen gemäß DIN EN 10204)

2.16 Mitarbeiterqualifikation

Der Lieferant stellt sicher, dass nur ausreichend qualifiziertes Personal an der Durchführung von Tätigkeiten beteiligt ist. Dazu

- Bestimmt er die erforderliche Kompetenz für Personen, die unter seine Aufsicht Tätigkeiten verrichten.
- Stellt er sicher, dass diese Personen auf Grundlage angemessener Ausbildung, Schulung oder Erfahrung kompetent sind.
- Wo zutreffend: Leitet er Maßnahmen ein, um die benötigte Kompetenz zu erwerben, und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten
- Bewahrt er angemessene dokumentierte Informationen als Nachweis der Kompetenz.

Hierunter fallen z.B.:

- Mitarbeiter mit Lötstätigkeiten und mit optischen Inspektionen von Lötstellen: diese sind durch regelmäßige Löt Schulungen nach IPC Standard zu qualifizieren) oder
- Mitarbeiter mit Schweißstätigkeiten: diese müssen für das jeweilige Schweißverfahren ein gültiges Zertifikat besitzen.

2.17 Spezielle Prozesse

Soweit spezielle Prozesse angewendet werden, sind diese zu qualifizieren und vom Auftraggeber zu genehmigen (z.B. während der FAI oder Fertigungslinienfreigabe). Signifikante Vorgänge und Parameter spezieller Prozesse sind nach dokumentierten Verfahren zu lenken.

Hierunter fallen z.B.:

- Kleben
- Nieten
- Löten und Maschinenlöten
- Lackieren
- Schweißen und Laserschweißen
- Additive Fertigungsverfahren (z.B. 3D-Druck)

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung, bleiben vorbehalten.

QM-0205_Basis-QM-Anforderungen an Lieferant
 Version 02

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	10 von 12	

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

3 Anhang

Definitionen

Counterfeit Product (CP):

Sammelbegriff für gefälschte, wiederverwertete und betrügerisch in den Umlauf gebrachte Bauelemente. Zur Vereinfachung wird nicht unterschieden zwischen CP und SUP. d.h. „Teile zweifelhafter Herkunft / Suspected Unapproved Products (SUP)“ sind in CP beinhaltet.

Gefälschtes Bauelement:

Materielle Ware, bei der es sich um eine Nachahmung oder Kopie einer echten materiellen Ware handelt, die dem Schutz eines oder mehrerer Rechte eines eingetragenen oder vertraulichen geistigen Eigentums unterliegen kann.

Ein gefälschtes Bauelement ist ein Bauelement, dessen Identität oder Herkunft vom Lieferanten verändert wurde oder falsch dargestellt wird, also ein ohne Berechtigung oder Rechtsgrundlage hergestelltes oder verändertes Produkt, welches geeignet ist, ein Original zu imitieren oder ihm zu ähneln, mit der irreführenden oder betrügerischen Absicht, die Imitation als original oder echt auszugeben.

Betrügerisches Bauelement:

Elektronisches Bauelement, das unter Gesetzesverletzung hergestellt oder vertrieben wird.

Hierzu zählen gestohlene Bauelemente, vom Hersteller der Originalbauelemente (OEM) oder einem Anwender ausgesonderte Bauelemente, zerlegte Bauelemente, die verwertet und als neue Bauelemente wiederverkauft werden, gefälschte Bauelemente, Nachahmungen, Nachbildungen, vollständige oder teilweise Substitution von Marken, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern, Patenten, Software oder Urheberrechten, z. B.: Bauelemente, deren Herstellung und Vertreibung nicht vom Originalhersteller kontrolliert werden, nicht lizenzierte Nachahmungen eines Designs, getarnte Bauelemente (Neukennzeichnung mit dem Namen, Bezugsdatum/-kurzzeichen oder mit anderen Kennungsdaten usw. des Originalherstellers), Bauelemente ohne Siliziumchip im Inneren oder mit einem ausgewechselten Siliziumchip, der nicht dem Siliziumchip des Originalherstellers entspricht.

Teile zweifelhafter Herkunft / Suspected Unapproved Products (SUP)

Bezeichnen Bau- und Ausrüstungsteile der Luft- und Raumfahrt, die (ggf. zunächst) nicht verwendbar sind, da hinsichtlich der luftrechtlichen Vorgaben oder deren Ausführung zur Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung oder Dokumentation Klärungsbedarf besteht.

In der überwiegenden Zahl der Fälle können bestehende Zweifel im Rahmen einer gesonderten Klärung beseitigt werden. SUP bezeichnet also nicht ein Teil, das von vornherein endgültig nicht zugelassen ist, da gefälscht oder nicht nach luftrechtlichen Vorgaben gefertigt etc., sondern bei dem derzeit ein Klärungsbedarf besteht.

Identität:

Bezeichnet alle Informationen, die sich auf die Eigenschaften oder Merkmale der Lieferungen beziehen wie z.B. auf:

- den ursprünglichen Hersteller oder Lieferanten,
- Marken oder andere Rechte an geistigem Eigentum,
- Teilnummern, Datumscodes, Losnummern,
- angewandte Testmethoden und -ergebnisse,
- Dokumentation, Garantien, Herkunft, Änderungen, Manipulation, Recycling, Verpackung,
- körperliche Verfassung, vorherige Verwendung und Ablehnung

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	11 von 12	

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung, bleiben vorbehalten.

Amtliche Geheimhaltungsstufe **OFFEN**

MBDA Firmeneinstufung **NOT PROTECTIVELY MARKED**

Rückverfolgbarkeit:

Fähigkeit, für ein Bauelement über dessen vollständige Rückverfolgbarkeit bis zum Originalhersteller zu verfügen.

Diese Rückverfolgbarkeit bedeutet, dass jeder Lieferant in der Lieferkette bereit ist, schriftlich und rechtsverbindlich zu erklären, dass er seine bis zum Originalhersteller zurückreichende Lieferquelle kennt und angeben kann sowie bestätigen kann, dass die elektronischen Bauelemente brandneu sind und mit den entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich elektrostatischer Entladung (ESD) und Feuchtigkeitsempfindlichkeit (MSL) behandelt wurden. Damit wird bestätigt, dass die zu liefernden elektronischen Bauelemente unbenutzt und brandneu sind und keine ESD-, Feuchtigkeits- oder andere Beschädigung aufweisen. Somit ist sichergestellt, dass die elektronischen Bauelemente durch die Gewährleistungen der Hersteller geschützt sind, über ihre gesamte Nutzungsdauer verfügen und nach dem veröffentlichten Datenblatt des Herstellers funktionieren, indem sie die erwartete Bauelemente-Lebensdauer in der Anwendung aufweisen, für die die Zuverlässigkeitsvorhersagen und Produktgewährleistungen des OEM gelten.

Kritische Einheiten:

Bezeichnet diejenigen Einheiten (z. B. Funktionen, Teile, Software, Merkmale, Prozesse), die eine signifikante Auswirkung auf die Bereitstellung und auf die Verwendung des Produkts oder der Dienstleistung haben; eingeschlossen sind Einheiten wie Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Form, Passung, Funktion, Herstellbarkeit, Gebrauchsdauer, usw., die bestimmte Maßnahmen erfordern, um sicherzustellen, dass sie angemessen behandelt werden. Beispiele kritischer Einheiten umfassen sicherheitsrelevante Einheiten, bruchkritische Einheiten, aufgabenkritische Einheiten, Schlüsselmerkmale, usw.

Schlüsselmerkmal:

Bezeichnet ein Merkmal oder eine Besonderheit, dessen (deren) Änderung einen bedeutenden Einfluss auf die Form, Eignung, Funktion, Leistungsfähigkeit, Gebrauchsdauer oder Herstellbarkeit des Produktes hat und spezifische Maßnahmen zur Lenkung dieser Änderung erfordert.

Spezielle Prozesse:

Sind Prozesse, deren Ergebnis nicht durch nachfolgende Überwachung oder Messung verifiziert werden kann ohne das Bauteil zu zerstören.

© MBDA Deutschland GmbH Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung, bleiben vorbehalten.

Datum:	08.07.2019	Benennung: Basis QM-Anforderungen an Lieferanten						
Name:	QVB							
Abteilung:	CTPA1-F1	Dokument-Nr.:	Teil:	Version:	Art:	Typ:	Seite:	
Hersteller-code:	C0415	60263146	000	01	TDO	QSF	12 von 12	